



**Promotionsordnung
der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
vom 17. Juli 2018**

(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 5/2018 S.241)

Gemäß § 3 Absatz 1 i.V.m. § 38 Absatz 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. 2018 S. 149) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Promotionsordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Der Rat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät hat am 05. Juli 2018 die Promotionsordnung beschlossen, der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 17. Juli 2018 die Promotionsordnung zustimmend zur Kenntnis genommen. Der Präsident hat am 17. Juli 2018 die Promotionsordnung genehmigt.

Inhalt

- I. Doktorgrad
- II. Zulassung zur Promotion
- III. Annahme zur Promotion und Betreuung
- IV. Eröffnung des Promotionsverfahrens
- V. Promotionskommission
- VI. Dissertation
- VII. Mündliche Prüfung
- VIII. Gesamtprädikat der Promotion
- IX. Vollzug der Promotion und Urkunde
- X. Gemeinsame Promotionsverfahren mit anderen Hochschulen
- XI. Täuschung und Aberkennung der Promotion
- XII. Einsichtnahme
- XIII. Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren
- XIV. Ehrenpromotion und Doktorjubiläum
- XV. Ombudsverfahren
- XVI. Inkrafttreten und Übergangsregelungen



I. Doktorgrad

§ 1

- (1) Die Friedrich-Schiller-Universität Jena verleiht durch die Chemisch-Geowissenschaftliche Fakultät die Doktorgrade:
- doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.)
 - Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.)
- (2) ¹Die Friedrich-Schiller-Universität kann durch die Chemisch-Geowissenschaftliche Fakultät nach § 20 Grad und Würde eines „Doktors ehrenhalber“ (doctor honoris causa, Dr. h.c.) verleihen. ²Die nach § 1 Absatz 1 zu vergebenden Doktorgrade werden dann mit dem Zusatz „honoris causa“ (h.c.) versehen. ³Der Doktorgrad des „Dr.-Ing.“ wird davon abweichend mit dem Zusatz „Ehren halber“ (E.h.) versehen.
- (3) ¹Ein Doktorgrad gleicher Bezeichnung kann, außer im Fall einer Ehrenpromotion, nur einmal verliehen werden. ²Frauen können die Funktionsbezeichnungen, die akademischen Bezeichnungen und Hochschulgrade, die in dieser Ordnung genannt werden, in weiblicher Form führen.

§ 2

- (1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit auf einem an der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät vertretenen Fachgebiet.
- (2) Der Nachweis wird, außer im Falle der Ehrenpromotion, durch eine schriftliche wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) gemäß § 8 und einer mündlichen Prüfleistung nach § 9 erbracht.

II. Zulassung zur Promotion

§ 3

- (1) ¹Die Zulassung zur Promotion setzt in der Regel ein mit einem qualifizierten Prädikat abgeschlossenes Diplom-, Staatsexamens- oder Masterstudium an einer Universität oder ein Masterstudium an einer Fachhochschule in der Fachrichtung oder einer verwandten Fachrichtung voraus, für die die Promotion gewünscht wird. ²Das Fachgebiet der angestrebten Promotion muss Lehr- oder Forschungsgebiet der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät sein.
- (2) ¹Studienabschlüsse, die in einem universitären Studium an ausländischen Hochschulen erworben wurden, werden anerkannt, wenn sie einem der in Absatz 1 genannten Abschlüsse gleichwertig sind. ²Die Prüfung der Gleichwertigkeit erfolgt durch die Dekanin/den Dekan der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät auf Basis der von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzabkommen.



- (3) ¹Für den Erwerb des Dr.-Ing. wird ein abgeschlossenes Diplom- oder Masterstudium an einer Universität oder ein Masterstudium an einer Fachhochschule in einem ingenieur- oder naturwissenschaftlichen Studiengang sowie eine Dissertation mit einem ingenieurwissenschaftlichen Thema in einem an der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät angesiedelten Fach vorausgesetzt. ²Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet der Fakultätsrat.
- (4) ¹Wird die Promotion in einem anderen Fach als dem des Studienabschlusses angestrebt, so findet eine Überprüfung der Studienabschlussleistungen der Bewerberin/des Bewerbers statt. ²Der Fakultätsrat erteilt auf Vorschlag der zuständigen Betreuerin/des zuständigen Betreuers gegebenenfalls Auflagen für weitere Studien- und Prüfungsleistungen in einzelnen Fachgebieten, die in der Regel den Studien- und Prüfungsordnungen der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät entsprechen. ³Diese Auflagen sind in den Bescheid zur Annahme zur Promotion nach § 4 Absatz 8 aufzunehmen. ⁴Die Bewerberin/der Bewerber hat diese Auflagen bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens zu erfüllen. ⁵Entsprechend gilt dies für die Zulassung von besonders qualifizierten Bachelorabsolventinnen/Bachelorabsolventen im Sinne § 3 Absatz 4 der Allgemeinen Bestimmungen für die Promotionsordnungen der Fakultäten der Friedrich-Schiller-Universität (ABPO).
- (5) ¹Bei Promotionsbewerberinnen/Promotionsbewerbern, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllen, erfolgt eine Einzelfallprüfung, wobei die Betreuerin/der Betreuer dem Fakultätsrat Vorschläge unterbreitet, welche Ausbildungsabschnitte von der Bewerberin/dem Bewerber mit welchen Leistungsnachweisen (Module, Praktika, Prüfungen) noch zu absolvieren sind. ²Diese Leistungsnachweise sollen innerhalb eines Jahres zu erwerben sein und sich in der Regel an den Studien- und Prüfungsordnungen der Fakultät orientieren.
- (6) Die zusätzlichen Leistungen für die Annahme zur Promotion aus Absatz 4 und/oder 5 sind auch mit dem erfolgreichen Abschluss eines anerkannten Programms der strukturierten Promovierendenförderung erbracht, das von der betreuenden Hochschullehrerin/dem betreuenden Hochschullehrer, Hochschul- oder Privatdozentin/Hochschul- oder Privatdozenten oder Leiterinnen/Leitern einer Nachwuchsgruppe der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät mitgetragen wird.
- (7) Zur Promotion kann in der Regel nicht zugelassen werden, wer im gleichen Fachgebiet an anderer Stelle bereits die Annahme zur Promotion beantragt hat, als Doktorandin/Doktorand angenommen oder in einem Promotionsverfahren endgültig gescheitert ist.

III. Annahme zur Promotion und Betreuung

§ 4

- (1) ¹Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 erfüllt und die Anfertigung einer Dissertation in einem an der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät vertretenen Fachgebiet beabsichtigt, hat vor Beginn der Arbeit an der Dissertation bei der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät die Annahme zur Promotion zu beantragen. ²Die Beantragung erfolgt in der Regel über das durch die Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung gestellte elektronische Portal. ³Im Antrag sind das in Aussicht genommene Thema der Dissertation und das Promotionsfach zu benennen. ⁴Dem Antrag sind beizufügen:



1. die Nachweise der Zulassungsvoraussetzungen nach § 3; dies sind Urkunden und Zeugnisse in Form von Kopien (bei Bewerberinnen/Bewerbern, die ihren Hochschulabschluss nicht an der Friedrich-Schiller-Universität erlangt haben in Form amtlich beglaubigter Kopien),
 2. die Betreuungs- oder Qualifizierungsvereinbarung gemäß Absatz 5,
 3. ein aktueller Lebenslauf mit der Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs,
 4. eine Erklärung über laufende oder vorausgegangene Promotionsgesuche; dabei ist anzugeben, wann, mit welchem Thema und bei welcher Fakultät die Promotion beantragt und ob ein Promotionsverfahren eröffnet oder abgeschlossen wurde. ⁵Bei vollzogener Promotion ist eine Kopie der Promotionsurkunde vorzulegen.
- (2) ¹Die Dekanin/der Dekan entscheidet in angemessener Frist (gewöhnlich innerhalb eines Monats) über den Antrag der Bewerberin/des Bewerbers. ²Die Annahme zur Promotion kann nur erfolgen, wenn mindestens eine wissenschaftliche Betreuerin/ein wissenschaftlicher Betreuer die Betreuung der Dissertation zugesichert hat, die Bereitstellung der materiellen Ausstattung zur Durchführung des Arbeitsvorhabens gesichert ist und die Chemisch-Geowissenschaftliche Fakultät die fertiggestellte Dissertation als wissenschaftliche Arbeit bewerten kann. ³Aus der Annahme zur Promotion ergibt sich kein Rechtsanspruch auf die Eröffnung des Promotionsverfahrens.
- (3) ¹Betreuungsberechtigt sind Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, Privatdozentinnen/Privatdozenten oder Leiterinnen/Leiter von Nachwuchsgruppen, die Mitglied der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät sind. ²Leiterinnen/Leiter von Nachwuchsgruppen sind nur dann betreuungsberechtigt, wenn in einem in der Regel externen wissenschaftlichen Begutachtungsverfahren, dessen Qualitätskriterien durch den Forschungsausschuss des Senates bestätigt wird, ihre wissenschaftliche Befähigung festgestellt wurde. ³Handelt es sich um einen nach den vom Forschungsausschuss bestätigten Qualitätskriterien vergleichbaren Fall, so ist eine Betreuung durch eine Nachwuchsgruppenleiterin/einen Nachwuchsgruppenleiter ebenfalls möglich. ⁴Hierüber entscheidet der Fakultätsrat.
- (4) ¹Die Promotion ist grundsätzlich an einem Institut der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät durchzuführen. ²Findet die Betreuung in Kooperation mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen, insbesondere Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, statt, sind weitere Personen, die über eine gleichwertige wissenschaftliche Qualifikation wie in Absatz 3 genannt verfügen, betreuungsberechtigt. ³Grundlage der Kooperation ist in der Regel eine entsprechende Vereinbarung zwischen der Friedrich-Schiller-Universität und der kooperierenden Einrichtung. ⁴In diesen Fällen ist mindestens eine Betreuerin/ein Betreuer Mitglied der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät. ⁵Über Ausnahmen entscheidet der Fakultätsrat.



- (5) ¹Vor der Antragstellung zur Annahme zur Promotion ist eine Betreuungs- oder Qualifizierungsvereinbarung zwischen den Betreuerinnen/Betreuern und der Doktorandin/dem Doktoranden abzuschließen. ²Diese sieht die folgenden Inhalte vor:
- die Verpflichtung der Doktorandin/des Doktoranden, den Betreuerinnen/Betreuern regelmäßig über den Bearbeitungsstand der Dissertation zu berichten,
 - die Verpflichtung der Betreuerinnen/Betreuer, sich regelmäßig über den Bearbeitungsstand der Dissertation berichten zu lassen,
 - die Art der Kooperation (wenn zutreffend),
 - die beabsichtigte Art der Dissertation (Monographie oder publikationsbasiert)
 - ggf. die Teilnahme an einem strukturierten Promotionsprogramm.
- ³Dies soll auf dem Annahmeantrag bestätigt werden.
- (6) Das Promotionsverhältnis kann auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden ausgesetzt werden, wenn die Bearbeitung des Promotionsvorhabens aufgrund besonderer familiärer Belastung, Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit, Pflege von Angehörigen, Behinderung oder aus einem anderen wichtigen Grund zeitweise nicht in angemessenem Umfang erfolgen kann.
- (7) ¹Die Doktorandin/der Doktorand verpflichtet sich, Änderungen der Daten des Antrages auf Annahme sowie Änderungen hinsichtlich der Betreuungsvereinbarung unverzüglich der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät zu melden. ²Die Doktorandin/der Doktorand hat die Fortführung der Arbeit an seinem Promotionsvorhaben jährlich auf Aufforderung zu bestätigen. ³Ab dem vierten Jahr nach Annahme zur Promotion ist eine Bestätigung durch die verantwortliche Betreuerin/den verantwortlichen Betreuer erforderlich.
- (8) ¹Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung zur Promotion ist der Antragstellerin/dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. ²Der Annahmebescheid muss das Fachgebiet der Promotion, das Thema und die wissenschaftliche Betreuerin/den wissenschaftlichen Betreuer der Dissertation und gegebenenfalls die Auflagen nach § 3 Absatz 3 und 4 benennen. ³Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (9) ¹Die Annahme zur Promotion kann insbesondere widerrufen werden, wenn keine Aussicht besteht, die Dissertation in angemessener Zeit erfolgreich abzuschließen oder wenn die Betreuungsvereinbarung nach Absatz 5 aufgehoben wurde. ²Der Doktorandin/dem Doktoranden ist vor einer entsprechenden Entscheidung des Fakultätsrates durch die Dekanin/den Dekan Gelegenheit zur Anhörung zu geben. ³Weiterhin kann die Doktorandin/der Doktorand durch schriftliche Erklärung das Promotionsverhältnis und somit den Doktorandenstatus beenden.



IV. Eröffnung des Promotionsverfahrens

§ 5

¹Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schriftlich an die Dekanin/den Dekan der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät zu richten. ²Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Bescheid über die Annahme zur Promotion nach § 4 Absatz 8 und der Nachweis über die Erfüllung erteilter Auflagen nach § 3 Absatz 3 und 4,
2. vier Exemplare der Dissertation sowie eine elektronische Fassung im PDF-Format auf einem Datenträger,
3. eine (ehrenwörtliche) Erklärung, aus der hervorgeht,
 - dass der antragstellenden Person die geltende Promotionsordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät bekannt ist,
 - dass die antragstellende Person die Dissertation selbst angefertigt hat (Selbständigkeitserklärung), keine Textabschnitte eines Dritten oder eigener Prüfungsarbeiten ohne Kennzeichnung übernommen und alle von ihr benutzten Hilfsmittel, persönlichen Mitteilungen und Quellen ihrer Arbeit angegeben hat,
 - welche Personen die antragstellende Person bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskripts unterstützt haben,
 - dass die Hilfe einer kommerziellen Promotionsvermittlung nicht in Anspruch genommen wurde und dass Dritte weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen von der Doktorandin/dem Doktoranden für Arbeiten erhalten haben, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen,
 - dass die antragstellende Person die Dissertation noch nicht als Prüfungsarbeit für eine staatliche oder andere wissenschaftliche Prüfung eingereicht hat,
 - ob die antragstellende Person die gleiche, eine in wesentlichen Teilen ähnliche oder eine andere Abhandlung bei einer anderen Hochschule als Dissertation eingereicht hat und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis,
4. ein amtliches Führungszeugnis, falls die antragstellende Person nicht im öffentlichen Dienst steht,
5. den Nachweis über Zahlung der Promotionsgebühr, deren Höhe sich nach der Allgemeinen Gebührenordnung der Friedrich-Schiller-Universität in der jeweils geltenden Fassung richtet,
6. ein Lebenslauf, der über den Bildungsweg und die wissenschaftliche Entwicklung Auskunft gibt,
7. eine Liste der wissenschaftlichen Publikationen und gegebenenfalls der wissenschaftlichen Vorträge.

§ 6

- (1) ¹Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Fakultätsrat auf seiner nächsten Sitzung nach Eingang des Antrages mit Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden promovierten Mitglieder. ²In Ausnahmefällen oder während der Semesterpause kann die Dekanin/der Dekan das Verfahren per Eilentscheid vorläufig eröffnen. ³Der Fakultätsrat befindet über die Eröffnung auf seiner nächsten regulären Sitzung.



- (2) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens erhält die Doktorandin/der Doktorand durch die Dekanin/den Dekan einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Die Rücknahme des Antrages auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist solange zulässig, bis im Promotionsverfahren der Termin für die mündliche Prüfung (Verteidigung mit anschließender Disputation) angesetzt ist oder das Verfahren durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation beendet ist.

V. Promotionskommission

§ 7

- (1) ¹Zur Durchführung des Promotionsverfahrens bestellt der Fakultätsrat eine Promotionskommission einschließlich in der Regel zwei Gutachterinnen/Gutachtern. ²Die Promotionskommission besteht in der Regel aus den Gutachterinnen/Gutachtern, mindestens zwei weiteren Mitgliedern, die Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, Privatdozentinnen/Privatdozenten oder Leiterinnen/Leiter von Nachwuchsgruppen sind und einer Vorsitzenden/einem Vorsitzenden. ³Die Vorsitzende/der Vorsitzende soll Mitglied der Gruppe der Professorinnen/Professoren der Fakultät sein. ⁴Die Gutachterinnen/Gutachter sollen habilitiert, Professorinnen/Professoren oder Leiterinnen/Leiter von Nachwuchsgruppen gemäß § 4 Absatz 3 und 4 sein. ⁵Mindestens eine Gutachterin/ein Gutachter sowie die Mehrheit der Mitglieder der Promotionskommission sollen der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät angehören. ⁶Über Ausnahmen entscheidet der Fakultätsrat.
- (2) Die Promotionskommission führt nach § 9 die mündliche Prüfung durch und berät im Anschluss in nichtöffentlicher Sitzung auf der Grundlage schriftlicher Gutachten über die Annahme und Benotung oder Ablehnung der Dissertation sowie der mündlichen Prüfungsleistungen.
- (3) Alle Beschlüsse der Promotionskommission sind in einem Verfahrensprotokoll aktenkundig zu machen.
- (4) ¹Die Mitglieder der Promotionskommission sind gemäß § 7 Absatz 5 der Allgemeinen Bestimmungen für die Promotionsordnungen der Fakultäten der Friedrich-Schiller-Universität verpflichtet, über Tatsachen Stillschweigen zu bewahren, die ihnen in nichtöffentlicher Sitzung bekannt geworden sind, es sei denn, dass eine Tatsache bereits offenkundig ist oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedarf. ²Verschwiegenheitspflichten aufgrund des Dienst- und Arbeitsverhältnisses bleiben unberührt.
- (5) ¹Mitwirkungsrechte von Betreuerinnen/Betreuern, von Gutachterinnen/Gutachtern sowie von Mitgliedern der Promotionskommission in Promotionsverfahren werden durch ihren Ruhestand nicht berührt. ²Über sonstige Mitwirkungsrechte, insbesondere von Personen, die an einer anderen Einrichtung tätig sind oder dorthin wechseln, entscheidet der Fakultätsrat.



VI. Dissertation

§ 8

- (1) Mit der Dissertation weist die Doktorandin/der Doktorand seine Fähigkeit nach, durch selbständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse zu erzielen, die der Weiterentwicklung des Fachgebietes dienen, aus dem die Dissertation stammt.
- (2) ¹Die Dissertation besteht grundsätzlich aus einer wissenschaftlichen Abhandlung (Monographie), die die eigenständigen Arbeiten und Ergebnisse der Promovierenden/des Promovierenden nachvollziehbar beschreibt, diese nach den einschlägigen Regeln guter wissenschaftlicher Praxis im jeweiligen Umfeld einordnet und in ihrer Bedeutung umfassend diskutiert. ²Anstelle einer Dissertationsschrift kann eine publikationsbasierte Dissertation zugelassen werden. ³Den dafür ausgewählten Publikationen ist eine ausführliche Darstellung voranzustellen, die eine kritische Einordnung der Forschungsthemen und wichtigsten Erkenntnisse aus den Publikationen in den Kontext der wissenschaftlichen Literatur zum Thema sowie die Würdigung des individuellen eigenen Beitrags sowie ggf. des Beitrags der weiteren Mitwirkenden an den jeweiligen Publikationen vornimmt. ⁴Nähere Festlegungen zu den Voraussetzungen und der Durchführung einer publikationsbasierten Dissertation trifft der Fakultätsrat.
- (3) ¹Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen und maschinenschriftlich und in gebundener Form vorzulegen. ²In begründeten Fällen kann der Fakultätsrat auch eine andere Sprache zulassen. ³Einer nicht in deutscher Sprache abgefassten Dissertation ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.
- (4) Die Dissertation ist mit einem Titelblatt, einem tabellarischen, den wissenschaftlichen Werdegang darlegenden Lebenslauf sowie der Selbständigkeitserklärung gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 3 zu versehen.
- (5) ¹Die Dekanin/der Dekan übersendet den nach § 7 Absatz 1 bestellten Gutachterinnen/Gutachtern die Dissertation mit der Bitte um Anfertigung eines Gutachtens. ²Als Gutachterin/Gutachter berechtigt sind alle nach § 4 Absatz 3 und 4 benannten Personen. ³Nach Eingang der Gutachten liegt die Dissertation für die Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und habilitierten Mitglieder der Fakultät im Dekanat für zwei Wochen zur Einsicht und gegebenenfalls Stellungnahme aus. ⁴Sie werden darüber von der Dekanin/vom Dekan informiert.
- (6) ¹Die Gutachterinnen/Gutachter prüfen eingehend und unabhängig voneinander, ob die vorgelegte Dissertation als Promotionsleistung angenommen werden kann. ²Sie beurteilen die wissenschaftliche Leistung einer anzunehmenden Arbeit in ihrem schriftlichen Gutachten und vergeben folgende Prädikate:

summa cum laude	(ausgezeichnete Arbeit)	1,0
magna cum laude	(sehr gute Arbeit)	1,3
cum laude	(gute Arbeit)	1,7 oder 2,0 oder 2,3
rite	(genügende Arbeit)	2,7 oder 3,0 oder 3,3



- (7) Wird nach § 1 Absatz 1 die Verleihung eines „Dr.-Ing.“ angestrebt, so ist mindestens eine Gutachterin/ein Gutachter aus einem ingenieurwissenschaftlichen Fachgebiet zu bestellen.
- (8) ¹Das Prädikat „summa cum laude“ kann vergeben werden, wenn die Doktorandin/der Doktorand in ihrer/seiner Dissertation eine herausragende Forschungsleistung gezeigt hat.
²Dies soll aus den angefertigten Gutachten nachvollziehbar hervorgehen.
- (9) ¹Die Gutachten sollen der Dekanin/dem Dekan nicht später als zwei Monate nach Eröffnung des Promotionsverfahrens vorliegen. ²Wird zweimal das Prädikat „summa cum laude“ vorgeschlagen, benennt die Dekanin/der Dekan unverzüglich eine zusätzliche, externe Gutachterin/einen zusätzlichen externen Gutachter. ³Diese Gutachterin/dieser Gutachter soll gegenüber der Doktorandin/dem Doktoranden sowie den Betreuenden unbefangen im Sinne der DFG-Richtlinien sein. ⁴Das Gutachten soll innerhalb von sechs Wochen angefertigt werden. ⁵Fristüberschreitungen sind zu begründen. ⁶Ist eine Gutachterin/ein Gutachter nicht in der Lage, ihr/sein Gutachten in angemessener Frist zu erstellen, wird vom Fakultätsrat eine neue Gutachterin/ein neuer Gutachter bestellt.
- (10) ¹Empfehlen alle Gutachterinnen/Gutachter die Annahme der Dissertation, entscheidet die Promotionskommission über das Gesamtprädikat der Dissertation. ²Es ergibt sich aus dem Mittel der Noten der Gutachterinnen/Gutachter. ³Stimmen die Noten der Gutachterinnen/Gutachter überein, gilt das Prädikat der vorgeschlagenen Noten als Gesamtnote der Dissertation. ⁴Beträgt die Differenz zwischen den Noten der Gutachter 1,0 oder mehr, fordert die Dekanin/der Dekan in Abstimmung mit dem Fakultätsrat ein weiteres Gutachten an.
- (11) ¹Empfiehlt eine der Gutachterinnen/einer der Gutachter die Ablehnung der Dissertation, beschließt die Promotionskommission die Fortführung des Promotionsverfahrens oder empfiehlt dem Fakultätsrat, das Promotionsverfahren erfolglos zu beenden. ²Sie kann mit Zustimmung des Fakultätsrates zusätzliche Gutachten einholen. ³Die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung nach erneuter Beurteilung trifft der Fakultätsrat auf Vorschlag der Promotionskommission unter Berücksichtigung aller Bewertungsvorschläge.
⁴Lehnen zwei Gutachterinnen/Gutachter die Dissertation ab, schlägt die Promotionskommission dem Fakultätsrat vor, das Promotionsverfahren erfolglos zu beenden.
- (12) ¹Über die Beendigung des Promotionsverfahrens erteilt die Dekanin/der Dekan der Doktorandin/dem Doktoranden einen schriftlichen Bescheid. ²Der Doktorandin/dem Doktoranden ist in diesem Fall Einsicht in die Akten zu gewähren.
³Bei einem eingestellten Promotionsverfahren verbleiben ein Exemplar der Dissertation und die Gutachten bei den Akten der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät. ⁴Ist die Dissertation abgelehnt worden, so kann auf diesem Fachgebiet lediglich ein weiterer Promotionsversuch unternommen werden.
- (13) Wird das Promotionsverfahren nach Annahme der Dissertation fortgeführt, können die Gutachten von der Doktorandin/vom Doktoranden nach Festsetzung der Termine für die mündliche Prüfungsleistung (Disputation) eingesehen werden.



VII. Mündliche Prüfungsleistung

§ 9

- (1) ¹Die mündliche Prüfung wird als Verteidigung der Dissertation in Form einer Disputation durchgeführt. ²Sie wird in deutscher oder englischer Sprache gehalten. ³Die Disputation dient der Vorstellung der wichtigsten Ergebnisse der Dissertation in einem öffentlichen Vortrag der Doktorandin/des Doktoranden und einer anschließenden hochschulöffentlichen wissenschaftlichen Diskussion mit Mitgliedern der Promotionskommission, in der die Doktorandin/der Doktorand Gelegenheit hat, die Ergebnisse der Dissertation zu verteidigen. ⁴Auf Antrag kann die wissenschaftliche Diskussion auch öffentlich erfolgen. ⁵Die Disputation soll der Doktorandin/dem Doktoranden gleichzeitig Gelegenheit bieten, gegenüber den Mitgliedern der Promotionskommission die eingehende selbständige Beschäftigung mit zentralen Themen des Fachgebietes und Kenntnisse über den Stand der Forschung zu beweisen.
⁶Die Disputation setzt sich zusammen aus einem 30-minütigen Vortrag und einer anschließenden 30-60-minütigen wissenschaftlichen Diskussion. ⁷Die Befragung erfolgt zunächst durch die Mitglieder der Promotionskommission. ⁸Anschließend können Fragen durch die übrigen Anwesenden von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Promotionskommission zugelassen werden. ⁹Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Disputation gefährdet, kann die Vorsitzende/der Vorsitzende der Promotionskommission die Öffentlichkeit ausschließen. ¹⁰Dies kann auch auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden erfolgen. ¹¹Über den Verlauf der Disputation ist ein Protokoll zu fertigen.
- (2) Die Disputation soll in der Regel innerhalb von zwei Wochen nach der Entscheidung über die Fortführung des Promotionsverfahrens nach Ende der Auslagefrist stattfinden, spätestens aber in dem Semester, das auf das Ende der Auslagefrist folgt.
- (3) Nach Beendigung der Disputation entscheidet die Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung über die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung und setzt unter Zugrundelegung der Notenskala aus § 8 Absatz 6 die Note fest.
- (4) ¹Eine nichtbestandene mündliche Prüfung kann innerhalb von 12 Monaten, frühestens aber nach zwei Monaten auf Antrag einmal wiederholt werden. ²Bei abermaligem Nichtbestehen gilt der Promotionsversuch endgültig als gescheitert. ³Die Doktorandin/der Doktorand erhält von der Dekanin/vom Dekan hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (5) ¹Versäumt die Doktorandin/der Doktorand den Termin für die mündliche Prüfung ohne ausreichende Entschuldigung, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. ²Das Gleiche gilt, wenn die Doktorandin/der Doktorand die Disputation ohne entscheidenden Grund abbricht.



VIII. Gesamtprädikat der Promotion

§ 10

(1) Für das Gesamtprädikat gilt folgende Bewertungsskala:

summa cum laude	(ausgezeichnete Leistung)	1,0
magna cum laude	(sehr gute Leistung)	1,1 - 1,5
cum laude	(gute Leistung)	1,6 - 2,5
rite	(genügende Leistung)	ab 2,6

(2) ¹Das Gesamtprädikat ergibt sich aus dem Prädikat der Dissertation und der Note der mündlichen Prüfung. ²Dabei geht das Prädikat der Dissertation mit dem Faktor zwei ein. ³Das Gesamtprädikat „summa cum laude“ kann nur vorgeschlagen werden, wenn die Dissertation und die Disputation uneingeschränkt mit 1,0 bewertet wurden. ⁴Der zugehörige Beschluss der Promotionskommission muss einstimmig erfolgt sein.

(3) ¹Der Fakultätsrat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden promovierten Mitglieder auf Grund der Empfehlung der Promotionskommission über das Gesamtprädikat und die Verleihung des Doktorgrades. ²Damit gilt die Promotion im Hinblick auf das Befristungsrecht als abgeschlossen.

IX. Vollzug der Promotion und Urkunde

§ 11

¹Die Promotionskommission kann auf Vorschlag der Gutachterinnen/Gutachter für die Veröffentlichung der Dissertation Auflagen zur Beseitigung von Mängeln erteilen. ²Der Dekanin/dem Dekan obliegt es, ihre Erfüllung festzustellen.

§ 12

Die Dekanin/der Dekan teilt der Bewerberin/dem Bewerber die Beschlüsse der Promotionskommission und des Fakultätsrates schriftlich mit und weist bei erfolgreicher Erbringung aller Promotionsleistungen auf die Pflicht der Veröffentlichung der Dissertation und die Bestimmungen über den Vollzug der Promotion hin.

§ 13

(1) Nach der Annahme der Dissertation und dem erfolgreichen Abschluss der mündlichen Promotionsleistung ist die Doktorandin/der Doktorand verpflichtet, die Dissertation in angemessener Weise zu veröffentlichen und nach Absatz 2 zu übergeben.

(2) ¹Der Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation ist Genüge getan, wenn über die vier eingereichten Exemplare der Dissertation hinaus der Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek (ThULB) Pflichtexemplare in einer der folgend genannten Formen übergeben werden:



1. eine elektronische Version im Dateiformat PDF/A auf einer CD-ROM sowie zusätzlich drei identische gedruckte Exemplare
2. acht gedruckte und dauerhaft gebundene Exemplare
3. acht gedruckte Exemplare, wenn die Dissertation in einer Zeitschrift oder einer wissenschaftlichen Schriftenreihe publiziert worden ist
4. acht gedruckte Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und die Veröffentlichung auf der Titelblattrückseite als Dissertation ausgewiesen ist.

²In den Fällen von Satz 2 Nr. 1 und 2 überträgt die Doktorandin/der Doktorand der Universität das Recht, weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten.

³Im Fall von Satz 2 Nr. 1 ist der Universität und der Deutschen Nationalbibliothek ferner das Recht einzuräumen, die Dissertation in Datennetzen öffentlich zugänglich zu machen. ⁴Hierfür kann die ThULB weitere, insbesondere technische Anforderung an die Abgabe stellen.

- (3) ¹Die abzugebenden Pflichtexemplare sind innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Promotionsverfahrens zu hinterlegen. ²Eine Verlängerung dieser Ablieferungsfrist ist, insbesondere aus Daten- und Patentschutzgründen, nur mit Genehmigung der Dekanin/des Dekans möglich. ³Die Ablieferungsfrist darf insgesamt zwei Jahre nicht überschreiten.

§ 14

- (1) Sobald die nach § 11 erteilten Auflagen erfüllt sind und der Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation gemäß § 13 nachgekommen worden ist, wird die Promotion durch die Aushändigung einer von Präsidentin/Präsident und Dekanin/Dekan unterzeichneten und mit dem Siegel der Friedrich-Schiller-Universität versehenen Urkunde vollzogen.
- (2) ¹Auf der Promotionsurkunde werden das Thema der Dissertation, die Betreuerin/der Betreuer der Promotionsarbeit, das Gesamtprädikat und die Note der Dissertation ausgewiesen. ²Die Prädikate werden in lateinischer Form angegeben. ³Als Promotionsdatum gilt der Tag der mündlichen Prüfungsleistung.
- (3) ¹Erst mit Aushändigung der Urkunde hat die Promovendin/der Promovend das Recht, den Doktorgrad zu führen. ²Abweichend davon kann der Bewerberin/dem Bewerber bereits vor Aushändigung der Urkunde die vorläufige Befugnis zur Führung des Doktorgrades erteilt werden, wenn die Erfüllung der übrigen Voraussetzungen nachgewiesen ist. ³Den Bescheid erlässt die Dekanin/der Dekan.
- (4) Auf Antrag der Promovendin/des Promovenden kann die Promotionsurkunde in englischer Sprache ausgestellt werden.
- (5) Bei gemeinsamen Promotionen im Rahmen von Kooperationen gemäß § 16 wird eine Urkunde gemäß § 19 der Allgemeinen Bestimmungen für die Promotionsordnungen der Fakultäten der Friedrich-Schiller-Universität ausgegeben.



X. Gemeinsame Promotionsverfahren mit anderen Hochschulen

§ 15

- (1) Im Rahmen einer kooperativen Promotion nach Artikel 61 Absatz 5 Satz 4 des ThürHG können Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer einer Fachhochschule oder einer anderen Hochschule ohne Promotionsrecht vom Fakultätsrat zu Betreuerinnen/Betreuern, Gutachterinnen/Gutachtern und Kommissionmitgliedern bestellt werden.
- (2) Voraussetzung ist in der Regel der Abschluss einer Rahmenvereinbarung zwischen der Friedrich-Schiller-Universität und der betreffenden Hochschule über die Durchführung kooperativer Promotionen.

§ 16

¹Die Durchführung von gemeinsamen Promotionsverfahren mit einer anderen in- oder ausländischen Hochschule mit Promotionsrecht erfolgt auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Friedrich-Schiller-Universität und der betreffenden Hochschule. ²Die weiteren Bestimmungen regeln die §§ 16 bis 19 der Allgemeinen Bestimmungen für die Promotionsordnungen der Fakultäten der Friedrich-Schiller-Universität Jena (ABPO).

XI. Täuschung und Aberkennung der Promotion

§ 17

- (1) ¹Die Verleihung des Doktorgrades ist zurückzunehmen, wenn die Bewerberin/der Bewerber beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei Promotionsleistungen getäuscht hat oder wenn Tatsachen bekannt werden, die eine Verleihung des Doktorgrades ausgeschlossen hätten. ²Die Entscheidung trifft der Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen seiner promovierten Mitglieder nach Anhörung der Promovierten/des Promovierten.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass die Bewerberin/der Bewerber hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Doktorprüfung behoben.
- (3) Für die Aberkennung des Doktorgrades gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.

XII. Einsichtnahme

§ 18

Die Bewerberin/der Bewerber hat das Recht, nach dem Abschluss des Promotionsverfahrens die Promotionsunterlagen einzusehen. § 8 Absatz 13 bleibt unberührt.



XIII. Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren

§ 19

- (1) ¹Der Bewerberin/dem Bewerber sind die Entscheidungen über die Zulassung zum Promotionsverfahren, der Eröffnung des Promotionsverfahrens oder deren Ablehnung, über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation schriftlich mitzuteilen. ²Jeder belastende Bescheid des Fakultätsrates und/oder der Promotionskommission ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) ¹Gegen die Entscheidung kann die Betroffene/der Betroffene binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich bei der Präsidentin/beim Präsidenten der Friedrich-Schiller-Universität Widerspruch einlegen. ²Über den Widerspruch entscheidet der Fakultätsrat mit Mehrheit der Stimmen seiner promovierten Mitglieder nach Einholung einer Stellungnahme der Rechtsabteilung der Universität. ³Den Widerspruchsbescheid erlässt die Präsidentin/der Präsident nach der Gegenzeichnung durch die Dekanin/den Dekan.
- (3) Für den Widerspruch und das Widerspruchsverfahren gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung. Im Übrigen gilt § 133 ThürHG.

XIV. Ehrenpromotion und Doktorjubiläum

§ 20

- (1) In Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen oder anderer besonderer Verdienste kann die Friedrich-Schiller-Universität durch die Chemisch-Geowissenschaftliche Fakultät für ihre Fachgebiete den Doktor ehrenhalber nach § 1 Absatz 2 als seltene Auszeichnung verleihen.
- (2) ¹Jede Hochschullehrerin/jeder Hochschullehrer der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät ist berechtigt, eine Verleihung des Grades des Doktors ehrenhalber für eine Persönlichkeit zu beantragen. ²Die Dekanin/der Dekan beauftragt im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat zwei Gutachterinnen/zwei Gutachter mit einer Würdigung der Leistungen der zu ehrenden Persönlichkeit.
- (3) ¹Unter Würdigung der vorgelegten Stellungnahmen entscheidet der Fakultätsrat mit drei Viertel der Stimmen seiner promovierten Mitglieder über den Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde. ²Vor dem Beschluss des Fakultätsrates ist dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Präsidentin/Präsident und Dekanin/Dekan vollziehen die Verleihung der Ehrendoktorwürde in der Regel in einer Veranstaltung, zu der der Senat und die Mitglieder der Fakultät geladen sind, durch Überreichung einer von Präsidentin/Präsident und Dekanin/Dekan unterzeichneten Urkunde, in der die Leistungen der geehrten Persönlichkeit gewürdigt werden.



§ 21

- (1) Die Promotionsurkunde kann zur 50. Wiederkehr des Promotionstages erneuert werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wissenschaftlichen Verdienste oder auf die enge Verbindung der Jubilarin/des Jubilars mit der Friedrich-Schiller-Universität angebracht erscheint.
- (2) ¹Die Jubiläumsurkunde wird auf Antrag der Dekanin/des Dekans und nach Zustimmung des Fakultätsrates verliehen. ²Sie trägt die Unterschriften der Präsidentin/des Präsidenten und der Dekanin/des Dekans.

XV. Ombudsverfahren

§ 22

- (1) Für die Anwendung und Durchführung eines Ombudsverfahrens gilt § 25 der Allgemeinen Bestimmungen für Promotionsordnungen der Fakultäten der Friedrich-Schiller-Universität.
- (2) ¹Die Chemisch-Geowissenschaftliche Fakultät bestellt durch den Fakultätsrat für die Dauer von 3 Jahren mindestens eine Mediatorin/einen Mediator für ihre drei Fachbereiche Chemie, Geographie und Geowissenschaften. ²Als Mediatorin/Mediator können alle im § 4 Absatz 3 genannten betreuungsberechtigten Personen fungieren. ³Diese/dieser dient als Ansprechpartnerin/Ansprechpartner der Promovierenden bei Konflikten, die sich aus der Arbeit an der Dissertation ergeben. ⁴Die Mediatorin/der Mediator arbeitet gegebenenfalls eng mit den überfachlichen Ombudspersonen der Friedrich-Schiller-Universität zusammen.

XVI. Inkrafttreten und Übergangsregelungen

§ 23

- (1) ¹Für Bewerberinnen/Bewerber, die an einer anderen Hochschule als Doktorandin/Doktorand angenommen worden sind, gelten die Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion bzw. zur Eröffnung des Promotionsverfahrens dieser Hochschule auch an der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät, wenn die Betreuerin/der Betreuer einen Ruf an die hiesige Fakultät angenommen hat.
²Das Promotionsverfahren wird unter Beachtung von Satz 1 jedoch grundsätzlich nach der Promotionsordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät durchgeführt.
- (2) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität in Kraft.



- (3) Promovierende, die vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung bereits als Doktorandin/Doktorand angenommen wurden, sind bis zum Ablauf des auf das Inkrafttreten dieser Promotionsordnung folgenden Semesters berechtigt, zwischen dieser Ordnung oder der Promotionsordnung in der am Tag vor Inkrafttreten dieser Änderung geltenden Fassung zu wählen.
- (4) Die Präsidentin/der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität wird ermächtigt, den Wortlaut der Promotionsordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät in der vom Inkrafttreten dieser Änderung an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

Jena, den 17. Juli 2018

Prof. Dr. Walter Rosenthal

Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Prof. Dr. Alexander Brenning

Dekan der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät